

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 17 (1944)

Heft: 3

Rubrik: Neuerungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Die als selbständige Stiftungen gemäss Art. 80 ff. ZGB. errichteten Fürsorgekassen militärischer Einheiten haben mit ihrem ersten Antrag sämtliche rechtlichen Unterlagen, wie Stiftungsurkunde, Statuten, Reglemente, Befehle, Verordnungen, sowie die Jahresrechnungen seit 1939 einzureichen. Diese Unterlagen werden zurückgegeben.
6. Über alle Fragen, welche die Rückerstattung betreffen, gibt die eidgenössische Steuerverwaltung, Sektion für Stempelabgaben und Quellensteuern (Rückerstattungsdienst), Bern, Telefon 61 30 43 Auskunft.“

Wir besitzen damit eine genaue Anweisung, in welcher Weise bei der Rückerforderung der Quellensteuer vorzugehen ist, und danken der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestens für ihre Auskunft.

Neuerungen

Der Tagespresse konnte dieser Tage entnommen werden, dass der Bundesrat auf Grund der Vollmachten eine Abänderung und Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1941 über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes beschlossen hat. Für die Benützung besonderer Ess- und Aufenthaltsräume ausserhalb des Kantonnements wird eine Vergütung bis zu einem Viertel der Ansätze für Kantonnements ausbezahlt. Stehen diese Räume ausschliesslich der Truppe zur Verfügung, so kann die Vergütung bis zur Hälfte erhöht werden.

Für dauernde Belegung der gleichen Bureau Räume werden die bisherigen Ansätze nach drei Monaten um 20 Prozent und nach sechs Monaten um 30 Prozent herabgesetzt. Diese Herabsetzung gilt nicht für Bureau Räume, deren Entschädigung durch Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1942 bereits von Fr. 1.— auf 50 Rappen herabgesetzt wurde.

Ein weiterer Beschluss regelt die Entschädigungen für die Unterkunft von Internierten und Flüchtlingen.

Wir weisen unsere Leser ferner darauf hin, dass vom Herrn Oberkriegskommissär seit unserer letzten Publikation folgende Administrative Weisungen erlassen worden sind:

Nr. 58, gültig ab 1. Februar 1944,

Nr. 59, gültig ab 11. Februar 1944,

Nr. 60, gültig ab 15. Februar und 1. März 1944.

Rechnungsführer, welche diese Administrativen Weisungen nicht erhalten haben, wollen sie bei ihrem Kommandanten anfordern.

Es kommt im menschlichen Leben weniger auf Kenntnisse als auf Gesinnung an; sie ist das Steuer, das uns leitet.

Jakob Bosshart.